

Versicherungsschutz bei Wasserrohrbruch

Sie kommen in den Keller und stehen mit den Füßen im Wasser. Ein Wasserrohrbruch ist eingetreten.

Nach dem Abstellen des Wassers im eigenen Haus oder der Straße beginnt das Absaugen des Wassers, das Aufräumen und Reinigen. Nachdem sich die erste Aufregung gelegt hat, stellt sich die Frage, wer bezahlt den Schaden.

Sofern der Rohrbruch innerhalb Ihrer eigenen Hausanlage entstanden ist, also in dem Bereich hinter der Wasseruhr, kommt nur die Inanspruchnahme der verbundenen Wohngebäudeversicherung bzw. der Hausratversicherung in Betracht. Die Wohngebäudeversicherung bezahlt die Schäden am Haus, sofern Die Eigentümer des Hauses sind, in dem sich der Rohrbruchschaden zugetragen hat. Hier sollten Sie einmal überprüfen, ob Sie den richtigen Versicherungsschutz mit Ihrer Versicherung vereinbart haben. Wichtig ist es, die richtige Versicherungssumme vertraglich zu vereinbaren, damit sie im Schadenfall auch vollen Ersatz erhalten, also nicht unversichert sind.

Damit Sie im Schadenfall den Neuwertersatz erhalten, wird die Versicherungssumme jedes Jahr mit Hilfe des gleitenden Neuwertfaktors von der Wohngebäudeversicherung angepasst.

Der Hausrat, der bei einem Wasserschaden zerstört oder beschädigt werden kann, kann über die Hausratversicherung abgesichert werden. Bei zerstörten Gegenständen ersetzt die Hausratversicherung den Wiederbeschaffungspreis, für eine neuwertige Sache in gleicher Art und Güte (Neuwert). Bei beschädigten Sachen werden die notwendigen Reparaturkosten übernommen. Auch hier ist darauf zu achten, dass die Versicherungssumme richtig gewählt wird. Diese muss dem Neuwert Ihres gesamten Hausrates entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger, sind sie unversichert, mit der Folge, dass Sie nur einen Teil des Schadens ersetzt bekommen. Hier bietet jedoch Hausratversicherungen schon den Verzicht auf Abzüge wegen Unterversicherung an, wenn die Versicherungssumme mindestens einen bestimmten €-Betrag pro qm Wohnfläche beträgt (je nach Vertrag und Versicherungsgesellschaft, bitte dort nachfragen).

Sowohl die Wohngebäude- als auch die Hausratversicherung leisten aber auch Ersatz, wenn die Leitung des Versorgungsunternehmens bricht oder leckt. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Defekt im Bereich bis zur Uhr innerhalb des Hauses eintritt oder der Bruch der Leitung sich außerhalb des Hauses zugetragen hat.

Bei Leistungswasserschäden, die sich innerhalb des Hauses im Bereich von der Wanddurchführung bis zum Wasserzähler zutragen, haftet das Versorgungsunternehmen nur nach Verschuldensgesichtspunkten, d.h. wenn die Leitung schuldhaft montiert wurde und dies zum Wasserrohrbruch geführt hat. In allen anderen Fällen, in denen ein Verschulden der Mitarbeiter des Versorgungsunternehmens nicht gegeben ist (wie z. B. Bruch der Leitung durch plötzliche Materialermüdung, nicht vorhersehbare Undichtigkeit durch Versagen der Dichtungen) kommt eine Haftung des Versorgungsunternehmens nicht in Betracht.

Für Rohrbruchschäden, die sich außerhalb des Hauses zutragen, haftet das Versorgungsunternehmen nach § 2 Haftpflichtgesetz für Sachschäden bis zu einer Höhe von € 300.000,--, für Körper-, Gesundheit und Schäden am Bauwerk sogar in unbeschränkter Höhe ohne Verschulden (Gefährdungshaftung). Für Vermögensschäden hat der Gesetzgeber eine Haftung des Wasserlieferanten grundsätzlich jedoch nicht vorgesehen.

Die Haftung des Versorgungsunternehmens beschränkt sich in den Fällen der Verschuldens- und Gefährdungshaftung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nur auf den **Zeitwert**. Neuwettsatz kann aus diesen Anspruchgrundlagen nicht geleistet werden.

Sollte es daher zu einem Wasserrohrbruch kommen, gleichgültig ob sich dieser nun innerhalb oder außerhalb des Hauses zugetragen hat, empfiehlt es sich in jedem Fall, die Wohngebäude- und Hausratsversicherung umgehend zu informieren und dort den Schadenfall anzuzeigen. Diese Sachversicherungen verfügen in aller Regel auch über einen Außendienst- bzw. hauseigene Sachverständige, die den Schaden aufnehmen und mit dem geschädigten Kunden abrechnen.

Die Sachversicherung wiederum rechnet im Innenverhältnis mit dem Haftpflichtversicherer des Versorgungsunternehmens ab, sofern eine Haftung für den Schadeneintritt seitens des Versorgungsunternehmens gegeben ist.

Dem betroffenen Kunden entsteht dadurch kein Nachteil.

Bitte überprüfen Sie daher, ob Sie den erforderlichen Sachversicherungsschutz abgeschlossen haben und ob die dort vereinbarten Versicherungssummen noch aktuell sind. Nur so können Sie verhindern, dass Ihnen im Schadenfall finanzielle Nachteile drohen.